



Bundesrat

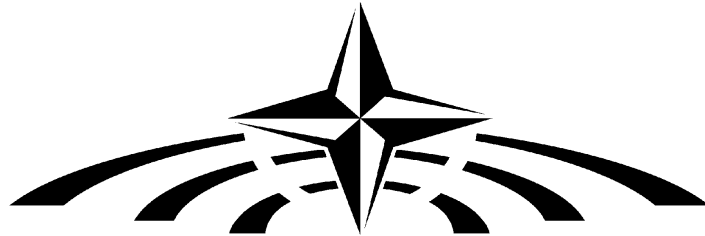
240 GEN 11 E

Büro der Mitglieder des
Bundesrates
in der Parlamentarischen
Versammlung der NATO

Telefon 030 18 – 91 00 - 0
Durchwahl -455/-459/-464
Fax 030 18 – 91 00 - 497

Übersetzung

(Original: Englisch / Französisch)



Parlamentarische Versammlung der NATO

GESCHÄFTSORDNUNG

(Stand: Bukarest, Oktober 2011)

Inhalt

	Seite
Präambel	3
I Mitgliedschaft	4
II Assoziierte Delegationen	4
III Delegation des Europäischen Parlaments	
IV Regionale Partner und assoziierte Mitgliedsdelegationen aus dem Mittelmeerraum	5 5
V Parlamentarische Beobachter und ad hoc Parlamentarische Delegationen (Parlamentarische Gäste)	6
VI Präsidium der Versammlung	6
VII Präsident	8
VIII Ständiger Ausschuss	9
IX Schatzmeister	11
X Sitzungen	12
XI Abstimmung	15
XII Ausschüsse	17
XIII Unterausschüsse, Arbeitsgruppen, Sondergruppen und Seminare	19
XIV Berichte und Texte	22
XV Abstimmung in den Ausschüssen	23
XVI Zusammenfassungen der Ausschusssitzungen	24
XVII Delegationssekretäre	25
XVIII Beratender Status	25
XIX Sprachen	25
XX Berichte - Veröffentlichungen	25
XXI Pressecommuniqués	26
XXII Abweichungen und Änderungen	26
Anhang I Zusammensetzung der Versammlung	28
Anhang II Verteilung der Stimmen im Ständigen Ausschuss	29
Anhang III Zusammensetzung der Ausschüsse und der Sondergruppe Mittelmeer und Naher Osten	30
Anhang IV Protokollarische Rangfolge	35
Anhang V Assoziierte Delegationen, Zusammensetzung in der Versammlung und in den Ausschüssen	36
Anhang VI Regionale Partner und assoziierte Mitgliedsdelegationen aus dem Mittelmeerraum, Zusammensetzung in der Versammlung und in den Ausschüssen	36
Anhang VII Parlamentarische Beobachter-Delegationen, Zusammensetzung in der Versammlung und in den Ausschüssen	37

P R Ä A M B E L

PARLAMENTARISCHE VERSAMMLUNG DER NATO *

Die Parlamentarische Versammlung der NATO besteht aus parlamentarischen Delegierten, die unter den Mitgliedern der nationalen Parlamente der Mitgliedstaaten des Atlantischen Bündnisses nach dem für das jeweilige Land geeignetsten Verfahren ausgewählt werden, gewährleistet, dass die Zusammensetzung der Delegation die politischen Gewichte des nationalen Parlamentes repräsentiert. Ein Regierungsmitglied kann nicht Delegierter in der Versammlung sein.

ZIELE

Da sich die Versammlung aus Mitgliedern der verschiedenen nationalen Parlamente zusammensetzt, bildet sie ein Bindeglied zwischen den verantwortlichen NATO-Stellen und diesen Parlamenten. Durch ihre Aussprachen fördert sie die Entwicklung eines atlantischen Solidaritätsgefühls in den verschiedenen gesetzgebenden Versammlungen und trägt zur Verwirklichung der Ziele und Werte des Atlantischen Bündnisses bei.

* Nordatlantische Versammlung bis Juni 1999

GESCHÄFTSORDNUNG

I Mitgliedschaft in der Versammlung

Artikel 1

1. Die Zahl der Mitglieder in der Versammlung beträgt 257 gemäß Anhang I.
2. Jedes Mitglied kann einen Stellvertreter haben, der an seiner/ihrer Stelle abstimmen kann.
3. Mitglieder und stellvertretende Mitglieder werden nach Möglichkeit für mindestens ein Jahr benannt.
4. Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Versammlung müssen Mitglieder ihres nationalen Parlaments sein. Ist ein Mitglied der Versammlung nicht länger Mitglied seines nationalen Parlamentes, kann es seine Funktionen in der Versammlung solange weiter ausüben, bis ein Nachfolger benannt worden ist; höchstens aber bis zu sechs Monaten, falls kein Nachfolger benannt wird.
5. Jeder Delegierte, dessen Beglaubigungsschreiben angefochten wird, nimmt seinen Sitz vorläufig mit den gleichen Rechten wie die übrigen Delegierten ein, bis die Versammlung über seinen Fall entschieden hat.

II Assoziierte Delegationen

Artikel 2

1. Vorbehaltlich der Zustimmung der Versammlung kann der Ständige Ausschuss mit einer Dreiviertelmehrheit seiner anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder beschließen, parlamentarische Delegationen aus Staaten, die nicht dem atlantischen Bündnis angehören, einzuladen, sich an der Arbeit der Versammlung zu beteiligen. Der Ständige Ausschuss legt die Zahl der Mitglieder der assoziierten Delegation und die der ihnen in den einzelnen Ausschüssen zugeteilten Sitze fest. Die Verteilung der Sitze für diese Delegationen ergibt sich aus Anhang V.
2. Mitglieder dieser Delegationen
 - a) sollten, wenn möglich, für den Zeitraum von mindestens einem Jahr benannt werden;
 - b) müssen Mitglieder der nationalen Parlamente sein. Ist ein Mitglied der Versammlung nicht länger Mitglied seines nationalen Parlamentes, kann es seine Funktionen in der Versammlung solange weiter ausüben, bis ein Nachfolger benannt worden ist; höchstens aber bis zu sechs Monaten, falls kein Nachfolger benannt wird.

3. Regierungsmitglieder können nicht Mitglieder dieser Delegationen sein. Absatz 5 von Artikel 1 gilt entsprechend für die Ernennung ihrer Stellvertreter.
4. Mitglieder dieser Delegationen sind berechtigt, an Plenarsitzungen der Versammlung, Seminaren und Sitzungen der Ausschüsse und Unterausschüsse der Versammlung teilzunehmen, solange vom Ständigen Ausschuss nicht etwas anderes entschieden wird. Sie besitzen Rederecht und können Vorschläge zu Texten und Anträgen machen, haben aber kein Stimmrecht.

III Delegation des Europäischen Parlaments

Artikel 3

Vorbehaltlich der Zustimmung der Versammlung kann der Ständige Ausschuss entscheiden, dem Europäischen Parlament einen offiziellen Status in der Versammlung zu verleihen. Die Delegation des Europäischen Parlaments kann bis zu 10 Mitglieder haben und jeweils 2 pro Ausschuss. Diese Delegierten sind berechtigt, an Plenarsitzungen der Versammlung, Seminaren und Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen, solange vom Ständigen Ausschuss nicht etwas anderes entschieden wird. Sie besitzen Rederecht und können Texte vorschlagen, haben aber kein Stimmrecht und können keine Anträge einbringen.

IV Regionale Partner und assoziierte Mitgliedsdelegationen aus dem Mittelmeerraum

Artikel 4

1. Vorbehaltlich der Zustimmung der Versammlung kann der Ständige Ausschuss mit einer Dreiviertelmehrheit seiner anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder beschließen, parlamentarische Delegationen aus dem Mittelmeerraum, deren Länder nicht dem atlantischen Bündnis angehören, einzuladen, sich an der Arbeit der Versammlung als regionale Partner und assoziierte Mitgliedsdelegationen aus dem Mittelmeerraum zu beteiligen. Der Ständige Ausschuss legt die Zahl der Mitglieder dieser Delegationen und die Anzahl der Delegierten in den einzelnen Ausschüssen fest. Die Verteilung der Sitze dieser Delegationen ergibt sich aus dem Anhang VI.
2. Absatz 2 von Artikel 2 gilt entsprechend für die Ernennung dieser Delegierten.
3. Wenn ein Parlament in drei aufeinander folgenden Jahren keine Delegation zu den Tagungen der Versammlung entsandt hat, soll der formale Status in der Versammlung aberkannt werden.
4. Mitglieder dieser Delegationen sind berechtigt, an Plenarsitzungen der Versammlung, Seminaren und Sitzungen der Ausschüsse der Versammlung während der Tagungen teilzunehmen, solange vom Ständigen Ausschuss nicht etwas anderes entschieden wird. Sie

besitzen Rederecht und können Texte und Anträgen vorschlagen, haben aber kein Stimmrecht.

V Parlamentarische Beobachter und ad hoc Parlamentarische Delegationen (Parlamentarische Gäste)

Artikel 5

1. Vorbehaltlich der Zustimmung der Versammlung können Delegationen aus anderen Parlamenten und interparlamentarischen Versammlungen mit Zustimmung des Ständigen Ausschusses vom Präsidenten eingeladen werden, an Sitzungen der Versammlung als parlamentarische Beobachter teilzunehmen. Die Verteilung der Sitze dieser Delegationen ergibt sich aus dem Anhang VII.
2. Absatz 5 von Artikel 1 gilt für die Ernennung dieser Mitglieder.
3. Wenn ein Parlament oder eine interparlamentarische Versammlung innerhalb von drei Jahren keine Delegation zu einer Tagung der Versammlung entsendet, soll der formale Status in der Versammlung aberkannt werden.
4. Vorbehaltlich der Entscheidung der Vorsitzenden der Ausschüsse können parlamentarische Beobachter an Sitzungen der Ausschüsse der Versammlung teilnehmen. Sie können das Wort ergreifen, sind aber nicht stimmberechtigt und können keine Anträge stellen.
5. Der Ständige Ausschuss kann parlamentarische Delegationen zur Teilnahme an besonderen Tagungen auf ad-hoc-Basis einladen. Liegt ein Teilnahmewunsch vor und findet vor der nächsten Tagung keine Sitzung des Ständigen Ausschusses mehr statt, entscheidet der Präsident nach Beratung mit der gastgebenden Delegation und dem Präsidium über eine Teilnahme
6. Die Namen der Beobachter, auf die dieser Artikel anwendbar ist, sind dem Internationalen Sekretariat durch das parlamentarische Gremium, dem sie angehören, mitzuteilen.

VI Präsidium der Versammlung

Artikel 6

1. Das Präsidium der Versammlung besteht aus dem Präsidenten, fünf Vizepräsidenten und dem Schatzmeister.
2. Das Präsidium trifft sich dreimal pro Jahr vor den Sitzungen des Ständigen Ausschusses. Sondersitzungen des Präsidiums werden vom Präsidenten oder von der Mehrzahl der Präsidiumsmitglieder einberufen, um eilige und spezielle Fragen zu erörtern.

3. Vor Ablauf der Jahrestagung wählt die Versammlung nacheinander den Präsidenten, die Vizepräsidenten und alle zwei Jahre den Schatzmeister.
4. Die Bewerbungen für das Amt des Präsidenten, der Vizepräsidenten und des Schatzmeisters müssen von mindestens drei Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern schriftlich unterstützt und vom Ständigen Ausschuss gebilligt werden. Die Bewerber müssen Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Versammlung sein.
5. Bei der Prüfung der Bewerbungen für das Amt des Präsidenten, der Vizepräsidenten und des Schatzmeisters sorgt der Ständige Ausschuss dafür, dass erstens die Vizepräsidenten unterschiedlicher Nationalität sind, und dass zweitens mindestens ein Mitglied des Präsidiums der Versammlung den Delegationen Kanadas oder der Vereinigten Staaten von Amerika angehört.
6. Die Amtszeit des Präsidenten und der Vizepräsidenten beginnt mit Abschluss der Jahrestagung, auf der sie gewählt werden, und endet mit Abschluss der darauffolgenden Jahrestagung.
7. Die Amtszeit des Schatzmeisters dauert zwei Jahre und beginnt am 1. April des Jahres, das auf die Jahrestagung folgt, auf der er gewählt worden ist.
8. Der Ständige Ausschuss lädt frühere Präsidenten, Vizepräsidenten und Schatzmeister der Versammlung ein, soweit sie noch ihrer Delegation angehören, in den zwei folgenden Jahren nach Ablauf ihrer Amtszeit an seinen Sitzungen und den damit in Verbindung stehenden Sitzungen der Mitglieder des Präsidiums der Versammlung teilzunehmen.
9. Die Mitglieder des Präsidiums der Versammlung sind kraft ihres Amtes Mitglieder der Ausschüsse, Unterausschüsse und Arbeitsgruppen.

Artikel 7

1. Die Mitglieder des Präsidiums werden von den anwesenden und stimmberechtigten Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern gemäß den Bestimmungen des Artikels 30 gewählt. Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung. Nur Stimmzettel mit den Namen derjenigen, die ihre Kandidatur ordnungsgemäß eingereicht haben, werden als abgegebene Stimmen gewertet.
2. Der Präsident wird in geheimer Abstimmung gewählt; jedes Mitglied oder stellvertretende Mitglied verfügt über eine Stimme. Hat nach zwei Wahlgängen kein Präsidentschaftskandidat die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten, ist derjenige gewählt, der im dritten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
3. Die Vizepräsidenten werden in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit in einem Wahlgang gewählt. Jedes Mitglied oder stellvertretende Mitglied kann soviele Stimmen

abgeben wie Stellen zu besetzen sind. Die Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten, sind gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

4. Der Schatzmeister wird gemäß dem in Absatz 2 dieses Artikels festgelegten Verfahren in geheimer Abstimmung gewählt.
5. Übersteigt die Anzahl der Bewerber bei einer Wahl nicht die Anzahl der zu besetzenden Stellen, so können die Bewerber durch Akklamation gewählt werden.
6. Der Präsident, die Vizepräsidenten und der Schatzmeister können wiedergewählt werden. Der Präsident und die Vizepräsidenten können jedoch nur einmal, der Schatzmeister kann zweimal wiedergewählt werden.

Artikel 8

1. Während der Zeit zwischen den Sitzungen des Ständigen Ausschusses trägt das Präsidium die Verantwortung für Änderungen im Programm der Aktivitäten der Versammlung.
2. Während der Zeit zwischen den Sitzungen des Ständigen Ausschusses trägt das Präsidium die Verantwortung für Änderungen bei den Themen der Ausschüsse, Unterausschüsse und Arbeitsgruppen.

VII Präsident

Artikel 9

Der Präsident vertritt die Versammlung und ist ihr leitender Repräsentant. Er wird über politische, organisatorische und finanzielle Entwicklungen auf dem laufenden gehalten. In der Zeit zwischen den Sitzungen des Präsidiums, des Ständigen Ausschusses und den Tagungen entscheidet er über alle die Versammlung betreffenden Fragen.

Artikel 10

Der Präsident eröffnet, unterbricht und schließt die Sitzungen. Er wahrt die Ordnung, gewährleistet die Einhaltung der Geschäftsordnung, weist die Versammlung auf die sie betreffenden Angelegenheiten hin, erteilt das Wort, leitet die Aussprachen, läßt abstimmen und gibt die Abstimmungsergebnisse bekannt. Die Entscheidung des Präsidenten in Verfahrensfragen ist endgültig.

Artikel 11

Ist der Präsident verhindert oder möchte er sich an einer Aussprache beteiligen, so übernimmt einer der Vizepräsidenten den Vorsitz.

Artikel 12

Der Präsident übermittelt die von der Versammlung angenommenen Texte an alle diejenigen, an die sie gerichtet sind.

Artikel 13

1. Ist der Präsident aus irgendeinem Grund nicht in der Lage, seine Funktionen während seiner Amtszeit auszuüben, ernennt das Präsidium nach vorheriger Abstimmung so schnell wie möglich einen der Vizepräsidenten zum amtierenden Präsidenten bis zum Ende der laufenden Amtszeit. Die Ernennung wird dem Ständigen Ausschuss für seine nächsten Sitzung zur endgültigen Billigung unterbreitet.
2. Ist ein Vizepräsident aus irgendeinem Grund nicht in der Lage, seine Funktionen während seiner Amtszeit auszuüben, ernennt das Präsidium nach vorheriger Abstimmung so schnell wie möglich einen Vizepräsidenten zum amtierenden Vizepräsidenten bis zum Ende der laufenden Amtszeit. Die Ernennung wird dem Ständigen Ausschuss für seine nächsten Sitzung zur endgültigen Billigung unterbreitet.

VIII Ständiger Ausschuss

Artikel 14

1. Der Ständige Ausschuss besteht aus je einem von jeder Mitgliedsdelegation ernannten Mitglied aus jedem Mitgliedsland. Jede Mitgliedsdelegation kann einen Stellvertreter ernennen. Der Präsident, die Vizepräsidenten, der Schatzmeister und die Vorsitzenden der Ausschüsse der Versammlung sind kraft ihres Amtes Mitglieder des Ständigen Ausschusses.
2. Der Präsident, die Vizepräsidenten, der Schatzmeister und die Vorsitzenden der Ausschüsse der Versammlung sind in den Sitzungen des Ständigen Ausschusses nur dann stimmberechtigt, wenn sie Vertreter ihrer nationalen Delegationen im Ausschuss sind oder der Vertreter ihrer jeweiligen nationalen Delegation nicht anwesend ist.
3. Der Ständige Ausschuss wird vom Präsidenten einberufen.
4. Der Ständige Ausschuss kann Generalberichterstatter der Ausschüsse der Versammlung einladen, an seinen Sitzungen teilzunehmen. Sie können sich an den Aussprachen beteiligen, sind aber nicht stimmberechtigt. Die Vorsitzenden der Ausschüsse unterrichten den Ständigen Ausschuss regelmäßig über die Tätigkeiten ihrer Ausschüsse und die Ergebnisse ihrer Arbeit.
5. Frühere Präsidenten, Vizepräsidenten und Schatzmeister der Versammlung können an Sitzungen des Ständigen Ausschusses und des Präsidiums teilnehmen, wenn die

Voraussetzungen in Artikel 6 Absatz 8 erfüllt sind. Sie können sich an den Aussprachen beteiligen, sind aber nicht stimmberechtigt.

6. Der Ständige Ausschuss kann Sondersitzungen mit den Leitern der assoziierten Delegationen, der regionalen Partner und assoziierten Mitgliedsdelegationen aus dem Mittelmeerraum abhalten.

Artikel 15

1. Zu den Hauptaufgaben des Ständigen Ausschusses gehört es:
 - a) Ort und Zeitpunkt der Tagungen festzusetzen und nach den erforderlichen Konsultationen den Tagesordnungsentwurf für die folgende Tagung der Versammlung aufzustellen und weiterzuleiten;
 - b) Vorkehrungen für zukünftige Tagungen der Versammlung zu treffen;
 - c) den Haushaltsplan der Versammlung vor der endgültigen Annahme durch die Versammlung bei der Jahrestagung zu prüfen und zu billigen;
 - d) sicherzustellen, dass die Handhabung der finanziellen Angelegenheiten der Versammlung dem Haushaltsplan und den gültigen Haushaltsregeln und -bestimmungen entsprechen;
 - e) die Bemerkungen der Rechnungsprüfer für das vorhergehende Rechnungsjahr vor der endgültigen Annahme durch die Plenarversammlung in der Frühjahrstagung zu prüfen und zu billigen;
 - f) auf gemeinsamen Vorschlag des Schatzmeisters und des Generalsekretärs die Rechnungsprüfer zu benennen;
 - g) die Programme aller Aktivitäten der Versammlung einschließlich der Seminare und Sitzungen der Ausschüsse, Unterausschüsse und Arbeitsgruppen zu koordinieren und zu billigen;
 - h) die von den Ausschüssen, Unterausschüssen und Arbeitsgruppen vorgeschlagenen Themen zu koordinieren und zu billigen;
 - i) für jedes Sachgebiet erforderlichenfalls Unterausschüsse einzusetzen;
 - j) gegebenenfalls gemäß Artikel 42 die Höchstzahl der Berichte festzusetzen, die der Versammlung jährlich vorgelegt werden;
 - k) beim Nordatlantikrat alle erforderlichen Schritte zu unternehmen und alle anderen geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um die Durchführung der Empfehlungen und Entschlüsse der Versammlung sicherzustellen;

- l) die Bestimmungen in Bezug auf die assoziierten Delegationen, die Delegation des Europäischen Parlaments, regionale Partner und assoziierten Mitgliedsdelegationen aus dem Mittelmeerraum, parlamentarische Beobachter Delegationen oder andere interparlamentarische Delegationen mit offiziellem Status zu überprüfen.
2. Jedes Mitglied des Ständigen Ausschusses hat eine Stimme. Abgesehen von den in Artikeln 2 und 4 vorgesehenen Bestimmungen werden, wenn eine zu treffende Entscheidung mit zusätzlichen Ausgaben verbunden ist, die Stimmen gemäß den in Anhang II aufgeführten Bestimmungen gewichtet, um der Höhe der nationalen Beiträge Rechnung zu tragen.

Artikel 16

1. Der Ständige Ausschuss ernennt und entläßt den Generalsekretär, der unmittelbar dem Präsidenten unterstellt ist. Der Generalsekretär wird für zwei Jahre ernannt und kann bis zu dreimal wieder ernannt werden.
2. Der Ständige Ausschuss beschließt über die Stellung und Befugnisse des Generalsekretärs.
3. Der Ständige Ausschuss bestimmt die Zahl und die Einstufung der Angestellten des Internationalen Sekretariats, die dem Generalsekretär unterstellt sind.
4. Der Ständige Ausschuss ernennt und entläßt auf Vorschlag des Generalsekretärs die Stellvertretenden Generalsekretäre und auf gemeinsamen Vorschlag des Schatzmeisters und des Generalsekretärs den Finanzdirektor.

IX Schatzmeister

Artikel 17

1. Der Schatzmeister ist Mitglied oder stellvertretendes Mitglied der Versammlung. Er ist Mitglied des Ständigen Ausschusses, besitzt aber nur dann Stimmrecht, wenn er Vertreter seines Landes in diesem Ausschuss ist.
2. Dem Schatzmeister obliegt es:
 - a) dem Ständigen Ausschuss nach Rücksprache mit dem Generalsekretär bei der Frühjahrstagung einen Haushaltsvoranschlag für das nächste Kalenderjahr vorzulegen;
 - b) bei der Jahrestagung den vom Ständigen Ausschuss für das nächste Kalenderjahr gebilligten Haushaltsvoranschlag der Versammlung vorzulegen;

- c) dem Ständigen Ausschuss und der Plenarversammlung bei der Frühjahrstagung die Jahresabschlussprüfung des vorangegangenen Kalenderjahres vorzulegen;
 - d) die Zuständigkeit für die Durchführung der Finanz- und Haushaltspolitik der Versammlung zu übernehmen und zu gewährleisten, dass diese Politik mit den politischen Zielsetzungen der Versammlung übereinstimmt;
 - e) die Gesamtaufsicht über die Finanzverwaltung der Versammlung zu führen.
3. Der Schatzmeister ist in sämtlichen finanziellen Angelegenheiten zeichnungsberechtigt.

Artikel 18

Ist der Schatzmeister aus irgendeinem Grund vor Antritt seines Amtes oder während seiner Amtszeit nicht in der Lage, seine Funktionen auszuüben, so wählt der Ständige Ausschuss auf seiner nächsten Sitzung einen Nachfolger, der bis zum Ablauf der betreffenden Mandatszeit im Amt bleibt. Herrscht keine Einstimmigkeit, so stimmt der Ständige Ausschuss gemäß den Bestimmungen von Absatz 2 des Artikels 15 ab.

X Sitzungen

Artikel 19

- 1. Soweit die Versammlung nicht anders entscheidet, sind die Sitzungen öffentlich.
- 2. Das zu den Tribünen zugelassene Publikum hat auf seinen Plätzen zu bleiben und sich ruhig zu verhalten. Wer die Ordnung verletzt, kann auf Anordnung des Präsidenten entfernt werden. Bei nichtöffentlichen Sitzungen verläßt das Publikum die Tribünen.

Artikel 20

- 1. Der Präsident kann im Einvernehmen mit dem Ständigen Ausschuss Nichtmitgliedern der Versammlung das Wort erteilen.
- 2. Der Präsident kann Nichtmitglieder der Versammlung als Beobachter zu den Tagungen der Versammlung zulassen. Vorbehaltlich der Entscheidung des Präsidenten verlassen Nichtmitglieder der Versammlung den Sitzungssaal bei nichtöffentlichen Sitzungen.

Artikel 21

- 1. Ein Delegierter darf nur dann in der Versammlung das Wort ergreifen, wenn es ihm vom Präsidenten erteilt worden ist.
- 2. Berichterstatter, die die von ihrem Ausschuss gebilligten Texte vorstellen, haben Vorrang vor anderen Rednern.

3. Erscheint die für eine Aussprache angesetzte Zeit nicht ausreichend, kann die Versammlung auf Vorschlag des Präsidenten die Redezeit begrenzen, jedoch nicht auf weniger als drei Minuten. Über diesen Vorschlag wird ohne Aussprache abgestimmt.
4. Vorsitzende und Berichterstatter von Ausschüssen, deren Berichte oder Beschlusstexte erörtert werden, haben das Recht, am Ende der Debatte zu den während der Aussprache aufgeworfenen Fragen Stellung zu nehmen.
5. Bei der Erörterung von Änderungsanträgen ist die Redezeit auf fünf Minuten begrenzt.
6. Kein Delegierter darf länger als drei Minuten eine Erklärung zur Abstimmung abgeben.

Artikel 22

1. Kein Redner darf ohne sein Einverständnis unterbrochen werden, es sei denn, er wird zur Ordnung gerufen.
2. Weicht ein Redner vom Beratungsgegenstand ab, obliegt es dem Präsidenten, ihn zur Ordnung zu rufen, und ihm, wenn er dieser Aufforderung nicht folgt, das Wort zu entziehen.

Artikel 23

Jeder Redner, der einen Antrag zur Geschäftsordnung oder irgendeinen anderen Verfahrensantrag stellen will, kann vom Präsidenten aufgefordert werden, eine kurze Begründung abzugeben. Das Recht auf Gegendarstellung ist ebenfalls gegeben. Über die Anträge wird dann unverzüglich und ohne Aussprache entschieden.

Artikel 24

1. Jede vorgelegte Empfehlung, EntschlieÙung, Stellungnahme oder Richtlinie muß sich auf eine vom Ständigen Ausschuss oder während der Tagung auf Vorschlag des Präsidenten von der Versammlung auf die Tagesordnung gesetzte Frage beziehen.
2. Eine Erklärung ist die offizielle Ansicht der Versammlung und wird in der Plenarsitzung von einem Mitglied der Versammlung auf Antrag des Präsidenten und mit Billigung durch den Ständigen Ausschuss präsentiert.
3. Eine Empfehlung richtet sich an den Nordatlantikrat mit dem Ersuchen, bestimmte Schritte einzuleiten, um die Ziele der Versammlung zu verfolgen; es wird erwartet, dass der Rat eine Antwort erteilt.
4. Eine EntschlieÙung ist die offizielle Stellungnahme der Versammlung zu einer Frage, in der der Nordatlantikrat nicht tätig werden muss. Die EntschlieÙungen können an alle oder einige Regierungen der Mitgliedstaaten der NATO, an alle oder einige Parlamente der Mitgliedstaaten, an Regierungen und Parlamente der Nichtmitgliedstaaten, die assoziierte

Delegationen oder die regionalen Partner und assoziierte Mitgliedsdelegationen aus dem Mittelmeerraum entsenden, sowie an internationale Organisationen gerichtet sein.

5. Eine Stellungnahme ist die Ansicht der Versammlung in Beantwortung einer offiziellen Anfrage des Nordatlantikrates oder einer internationalen Organisation zu einer in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Frage.
6. Eine Richtlinie der Versammlung behandelt die interne Organisation der Versammlung und ihrer Ausschüsse.
7. In dieser Geschäftsordnung umfaßt das Wort "Text" generell Erklärungen, Empfehlungen, Entschließungen, Stellungnahmen und Richtlinien.

Artikel 25

Die Versammlung kann ihren Präsidenten beauftragen, jeden ihrer Texte einer anderen internationalen Versammlung oder Organisation zur Stellungnahme zu übermitteln. Der Präsident kann in jeder anderen Frage nach eigenem Ermessen eine andere internationale Organisation informieren.

Artikel 26

1. Änderungen zu Texten, die im Plenum beraten werden sollen, müssen beantragt werden von
 - a) nicht weniger als fünf Mitgliedern und/oder assoziierten Delegierten und/oder Mitgliedern von regionalen Partnern und assoziierten Mitgliedsdelegationen aus dem Mittelmeerraum aus mindestens drei Ländern
 - oder
 - b) dem Leiter einer Mitgliedsdelegation, assoziierten Delegation oder regionale Partner und assoziierten Mitgliedsdelegationen aus dem Mittelmeerraum für die Delegation.
2. Die während der Tagung eingebrachten Änderungsanträge müssen sich auf den Text beziehen, dessen Änderung beantragt wird. Sie müssen von den Antragstellern unterzeichnet und möglichst so rechtzeitig eingereicht werden, daß sie vor der Aussprache übersetzt und verteilt werden können. Über ihre Zulässigkeit entscheidet der Präsident.
3. Über die Zulässigkeit mündlicher Änderungsanträge entscheidet der Präsident bzw. der den Vorsitz innehabende Vizepräsident nach Rücksprache mit dem Berichterstatter.
4. Änderungsanträge werden vor dem Text, auf den sie sich beziehen, zur Abstimmung gestellt. Werden mehrere Änderungsanträge, die sich gegenseitig ausschließen, zu dem gleichen Absatz eingereicht, so kommt derjenige, der nach Ansicht des Präsidenten am weitesten vom vorgeschlagenen Text abweicht, zuerst zur Abstimmung.

5. Die Sitzungsprotokolle geben den Wortlaut der eingebrachten Änderungsanträge und gemäß Artikel 30 Absatz 7 die Ergebnisse der Abstimmung über diese Änderungsanträge wieder.

Artikel 27

1. Die Rückverweisung einer Vorlage an den Ausschuss kann jederzeit beantragt werden. Über einen solchen Antrag wird nach dem gemäß Artikel 30 festgelegten Abstimmungsverfahren entschieden.
2. Durch die aufgrund eines Änderungsantrages erforderliche Rückverweisung an einen Ausschuss wird die Debatte über eine Vorlage nicht unterbrochen, sofern die Versammlung nicht anders beschließt. Die Versammlung kann dem Ausschuss eine Frist setzen, innerhalb derer er zu den an ihn verwiesenen Änderungsanträgen Stellung nehmen muss.

Artikel 28

1. Dringlichkeitsfragen können auf Vorschlag des Ständigen Ausschusses jederzeit auf die Tagesordnung gesetzt werden.
2. Jeder Delegierte, assoziierte Delegierte, jedes Mitglied eines regionalen Partners oder assoziierten Mitgliedsdelegation aus dem Mittelmeerraum kann bis spätestens zwei Wochen vor der ersten öffentlichen Sitzung der Tagung schriftlich beantragen, dass zusätzliche Punkte auf die Tagesordnung gesetzt werden.
3. Sofern diese Anträge von mindestens sechs Mitgliedern der Versammlung aus mindestens zwei Ländern gegengezeichnet sind, prüft sie der Ständige Ausschuss und legt sie dann, falls er dies für zweckmäßig erachtet, der Versammlung vor. Entscheidet der Ständige Ausschuss, der Versammlung vorzuschlagen, keine zusätzlichen Punkte in die Tagesordnung aufzunehmen, so haben die Antragsteller das Recht, bei der Versammlung dagegen Einspruch zu erheben.

Artikel 29

Die Delegierten sprechen und handeln in eigener Verantwortung. Ihre Erklärungen sind weder für ihre Regierung noch ihr Parlament verbindlich.

XI Abstimmung

Artikel 30

1. Die Mitglieder stimmen persönlich ab.

2. In der Regel stimmt die Versammlung unter Verwendung von Stimmkarten durch Handzeichen ab. Diese nicht namentlich ausgestellten Stimmkarten, deren Anzahl für jede Delegation nicht höher ist als die in Anhang I der Geschäftsordnung festgelegte Anzahl ihrer Mitglieder, werden den Delegationen zweimal jährlich zur Verfügung gestellt. Sie sind nur für eine Tagung gültig.
3. Ist der Präsident der Meinung, dass das Ergebnis der Abstimmung durch Handzeichen zweifelhaft ist, so stimmt die Versammlung durch Namensaufruf der nationalen Delegationen ab. Auf Antrag von mindestens zehn Delegierten muss, außer bei der Wahl von Mitgliedern des Präsidiums der Versammlung, die gemäß der Bestimmungen von Artikel 7 der Geschäftsordnung erfolgt, durch Namensaufruf der nationalen Delegationen abgestimmt werden. Der Präsident kann jederzeit beschließen, dass durch Namensaufruf der nationalen Delegationen abgestimmt wird.
4. Jeder Delegierte kann getrennte Abstimmung über einen oder alle Absätze eines Entwurfs beantragen. Jeder Delegierte kann beantragen, dass ein zur Abstimmung gestellter Absatz in Abschnitte unterteilt wird, und dass über jeden Abschnitt getrennt abgestimmt wird. Ist ein Absatz geändert worden, wird über den vorgeschlagenen Absatz als Ganzes abgestimmt.
5. Die Abstimmung durch Namensaufruf der Mitgliedsdelegationen erfolgt zunächst innerhalb der einzelnen Mitgliedsdelegation. Das Ergebnis wird anschließend von jeder Delegation bekanntgegeben.
6. Der Namensaufruf der einzelnen Mitgliedsdelegationen erfolgt nach dem englischen Alphabet in einem Abstand von fünf Minuten, damit jede Delegation ihr Abstimmungsergebnis feststellen und bekanntgeben kann. Jede Delegation hat höchstens so viele Stimmen wie Mitglieder. Die Zahl der Stimmen, über die eine Delegation verfügt, entspricht der Zahl ihrer zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden Mitglieder, die im Besitz einer Stimmkarte sind. Kein Mitglied verfügt über mehr als eine Stimme.
7. Der Präsident ist für die Auszählung der durch Namensaufruf abgegebenen Stimmen verantwortlich und verkündet das Abstimmungsergebnis. Das Abstimmungsergebnis wird einschließlich der Enthaltungen in das Sitzungsprotokoll eingetragen.

Artikel 31

1. Mit Ausnahme der in Artikel 7 vorgesehenen Fälle ist als Mehrheit für alle Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit wird der zur Abstimmung unterbreitete Vorschlag zurückgewiesen.
2. Bei der Berechnung der abgegebenen Stimmen zählen nur "Ja"- und "Nein"-Stimmen.

XII Ausschüsse

Artikel 32

1. Folgende Ausschüsse werden von der Versammlung eingesetzt:

- a) Ausschuss für die Zivile Dimension der Sicherheit;
- b) Ausschuss für Verteidigung und Sicherheit;
- c) Ausschuss für Wirtschaft und Sicherheit;
- d) Politischer Ausschuss;
- e) Ausschuss für Wissenschaft und Technologie.

Die Versammlung kann darüber hinaus weitere Ausschüsse einsetzen.

- 2.
- a) Die Vereinigten Staaten haben acht Sitze im Politischen Ausschuss und jeweils sieben Sitze in den übrigen Ausschüssen;
 - b) Frankreich, Deutschland, Italien und das Vereinigte Königreich haben je vier Sitze im Ausschuss für Verteidigung und Sicherheit, im Ausschuss für Wirtschaft und Sicherheit und im Politischen Ausschuss und je drei Sitze im Ausschuss für die Zivile Dimension der Sicherheit und im Ausschuss für Wissenschaft und Technologie.
 - c) Kanada, Polen, Spanien und die Türkei haben je drei Sitze im Ausschuss für Verteidigung und Sicherheit, und im Politischen Ausschuss und je zwei Sitze in den übrigen Ausschüssen.
 - d) Rumänien hat je drei Sitze in Ausschuss für Verteidigung und Sicherheit und im Politischen Ausschuss, zwei Sitze im Ausschuss für Wirtschaft und Sicherheit und je einen Sitz in den übrigen Ausschüssen.
 - e) Belgien, Griechenland, die Niederlande, Portugal, Ungarn und die Tschechische Republik haben je zwei Sitze im Ausschuss für Verteidigung und Sicherheit und im Politischen Ausschuss und je einen Sitz in den übrigen Ausschüssen.
 - f) Bulgarien hat zwei Sitze im Politischen Ausschuss und je einen Sitz in den übrigen Ausschüssen.
 - g) Dänemark, Kroatien, Norwegen und die Slowakei haben je einen Sitz in jedem Ausschuss.
 - h) Albanien und Litauen, die insgesamt je vier Sitze haben, können in jedem der Ausschüsse einen Sitz einnehmen und verfügen in vier Ausschüssen ihrer Wahl über Stimmrecht.

- i) Estland, Island, Lettland, Luxemburg und Slowenien, die insgesamt je drei Sitze haben, können in jedem der Ausschüsse einen Sitz einnehmen und verfügen in drei Ausschüssen ihrer Wahl über Stimmrecht.

Die Mitglieder der Ausschüsse werden von ihren Delegationen benannt.

3. Die Delegierten können ihre nationale Delegation in mehreren Ausschüssen vertreten.
4. Neben den Mitgliedern können Stellvertreter der gleichen Nationalität für jeden Ausschuss benannt werden. Vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 1 Absatz 2 und Artikel 45 Absatz 6 haben stellvertretende Mitglieder in den Ausschüssen dieselben Rechte wie Mitglieder.

Artikel 33

1. Über die Einberufung von Sitzungen entscheidet der Vorsitzende des jeweiligen Ausschusses unter Berücksichtigung des vom Ständigen Ausschuss aufgestellten Arbeitsprogramms der Versammlung.
2. Auf Initiative ihrer Vorsitzenden oder auf Vorschlag des Ständigen Ausschusses können zwei oder mehrere Ausschüsse zusammen die Prüfung von Fragen gemeinsamen Interesses vornehmen.

Artikel 34

1. Während der Jahrestagung wählt jeder Ausschuss unter seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden, bis zu drei stellvertretende Vorsitzende und einen Generalberichterstatter. Assoziierte Delegierte, Delegierte regionaler Partner und assoziierter Mitgliedsdelegationen aus dem Mittelmeerraum können als assoziierte Berichterstatter und Berichterstatter regionaler Partner und assoziierter Mitgliedsdelegationen aus dem Mittelmeerraum gewählt werden. In einem Ausschuss mit seinen Unterausschüssen und Arbeitsgruppen kann kein Delegierter mehr als ein Amt innehaben.
2. Die ausscheidenden Funktionsträger eines Ausschusses können wiedergewählt werden. Ein Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender oder Generalberichterstatter kann jedoch nach dreijähriger ununterbrochener Tätigkeit nicht für das gleiche Amt wiedergewählt werden.

Artikel 35

1. Zu Ausschusssitzungen können Nichtmitglieder der Versammlung eingeladen werden, es sei denn, der jeweilige Ausschuss entscheidet anders. Der Vorsitzende eines Ausschusses ist befugt, Nichtmitglieder der Versammlung zu bitten, vor dem Ausschuss zu sprechen.
2. Jeder Delegierte ist befugt, an Sitzungen von Ausschüssen teilzunehmen, denen er nicht als Mitglied angehört.

3. Während der Ausschusssitzung trägt sich jeder Delegierte in die Anwesenheitsliste ein.
4. Beobachter gemäß Artikel 20 Absatz 2 können auf Einladung des Vorsitzenden an Ausschusssitzungen teilnehmen und dazu die entsprechenden Arbeitsunterlagen erhalten.

XIII Unterausschüsse, Arbeitsgruppen, Sondergruppen und Seminare

Artikel 36

1. Vorbehaltlich der Bestimmungen von Absatz 2 und 3 ist jeder Ausschuss befugt, die Bildung von Unterausschüssen und ihre Zuständigkeit und ihr Mandat vorzuschlagen. Er kann auch die Einsetzung von Arbeitsgruppen vorschlagen, d.h. Unterausschüsse, die per Rundschreiben arbeiten und keine Reisen unternehmen.
2. Der Ständige Ausschuss legt die Höchstzahl und gegebenenfalls für jeden Ausschuss die Anzahl der Unterausschüsse und Arbeitsgruppen fest.
3. Zusammensetzung, Mandat und Befristung der Unterausschüsse und Arbeitsgruppen unterliegen der Zustimmung des Ständigen Ausschusses; die Zustimmung endet vorbehaltlich einer Erneuerung mit Ablauf jeder Jahrestagung.
4. Neben den Mitgliedern können stellvertretende Mitglieder gleicher Nationalität für die Unterausschüsse benannt werden. Vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 1 Absatz 2 und Artikel 45 Absatz 6 haben stellvertretende Mitglieder in den Ausschüssen dieselben Rechte wie Mitglieder.
5. Die Funktionsträger der Unterausschüsse und Arbeitsgruppen, d.h. Vorsitzende, bis zu drei stellvertretende Vorsitzende und Berichterstatter, werden von dem betreffenden Ausschuss bei der Einsetzung der Unterausschüsse und Arbeitsgruppen gemäß Artikel 34 Absatz 1 selbst ernannt. Sie können aber auch von den Unterausschüssen und Arbeitsgruppen zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach deren Einsetzung gewählt werden. Ihre Amtszeit ist auf ein Jahr begrenzt. Sie kann erneuert werden, jedoch höchstens zweimal. Assoziierte Mitglieder können als assoziierte Berichterstatter der Unterausschüsse und Arbeitsgruppen ernannt werden.
6. Das Arbeitsprogramm der Unterausschüsse und Arbeitsgruppen - einschließlich der Reise- und Besuchsvorhaben für die Unterausschüsse - wird von ihren jeweiligen Vorsitzenden unter Hinzuziehung ihrer Berichterstatter und des Vorsitzenden des Hauptausschusses vor jeder Jahrestagung zusammengestellt. Anschließend wird es dem Ständigen Ausschuss zur Billigung vorgelegt.
7. Ein Unterausschuss kann nur dann Besuche vornehmen, wenn mindestens einer seiner Funktionsträger oder stattdessen ein Funktionsträger des Hauptausschusses sowie der zuständige Mitarbeiter des Internationalen Sekretariats daran teilnehmen.

8. Kann der Vorsitzende eines Unterausschusses nicht an einer seiner Sitzungen teilnehmen, wird er durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden und, falls alle verhindert sind, durch den Berichterstatter vertreten. Ist keiner von ihnen anwesend, kann ein Funktionsträger des Hauptausschusses den Vorsitz übernehmen.
9. Der Berichterstatter eines Unterausschusses wird auf seinen Reisen zur Vorbereitung des Berichts von dem zuständigen Mitarbeiter des Internationalen Sekretariats begleitet.
10. Das Sekretariat der Versammlung trägt keine Reisekosten außer denen für den Generalsekretär oder die Mitarbeiter des Internationalen Sekretariats.
11. Um eine wirksame Arbeitsweise der Unterausschüsse zu gewährleisten, kann der Vorsitzende eines solchen Unterausschusses nationale Delegationen im Laufe des Jahres bitten, ein Mitglied zu ersetzen oder ihm einen Stellvertreter zu benennen. Mit Zustimmung des Ständigen Ausschusses oder des Präsidenten der Versammlung können andere Mitglieder der Versammlung, die nicht Mitglieder des Unterausschusses sind, gelegentlich zur Mitarbeit im Unterausschuss aufgefordert werden.
12. In Ausnahmefällen können von einem oder mehreren Ausschüssen Sonderberichterstatter gewählt werden, um Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse zu untersuchen. Delegierte, assoziierte Delegierte, Mitglieder eines regionalen Partners und assoziierten Mitgliedsdelegation aus dem Mittelmeerraum können als Sonderberichterstatter gewählt werden. Ihre Ernennung sollte dem Ständigen Ausschuss zur Zustimmung vorgelegt werden.

Artikel 37

1. Die Versammlung setzt eine **Sondergruppe Mittelmeer und Naher Osten** ein.
2. In dieser haben
 - a) Frankreich, Griechenland, Italien, Portugal, Spanien und die Türkei jeweils drei Sitze
 - b) Albanien, Belgien, Bulgarien, Deutschland, Dänemark, Kanada, Kroatien, die Niederlande, Norwegen, Polen, Rumänien, die Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn, das Vereinigte Königreich und die Vereinigten Staaten jeweils zwei Sitze
 - c) Estland, Island, Lettland, Litauen und Luxemburg jeweils einen Sitz
3. Die Mitgliedsdelegationen können Stellvertreter benennen, die bei Verhinderung des Mitgliedes an der Sitzung teilnehmen können.
4. Über die Einberufung von Sitzungen der Gruppe entscheidet der Vorsitzende unter Berücksichtigung des vom Ständigen Ausschuss aufgestellten Arbeitsprogramms der Versammlung.

5. Die Gruppe wählt unter ihren Mitgliedern einen Vorsitzenden, bis zu drei stellvertretende Vorsitzende und einen Generalberichterstatter. Die Amtszeit beträgt jeweils ein Jahr. Eine Wiederwahl ist bis zu zweimal möglich.
6. Der Vorsitzende kann Vertreter aus Ländern, die nicht Mitglied sind, zu den Gruppensitzungen einladen. Wenn diese Länder keinen formalen Status in der Versammlung haben, ist die Einladung dem Präsidenten zur Genehmigung vorzulegen.

Artikel 38

1. Die Versammlung setzt einen **Interparlamentarischen Ukraine-NATO-Rat** ein.
2. Jeder der fünf Ausschüsse der Versammlung benennt zwei seiner Mitglieder und zwei stellvertretende Mitglieder für den Interparlamentarischen Ukraine-NATO-Rat. Die benannten Mitglieder können die Funktion für maximal drei aufeinander folgende Jahre wahrnehmen. Die Teilnahme an den Sitzungen richtet sich nach folgender Rangfolge:
 - a) benannte Mitglieder
 - b) benannte stellvertretende Mitglieder
 - c) andere Mitglieder aus jedem Ausschuss.
3. Die Delegation der Ukraine kann bis zu zehn Mitglieder für den Interparlamentarischen Ukraine-NATO-Rat benennen.
4. Sitzungen des Rates sollen unter Berücksichtigung des vom Ständigen Ausschuss aufgestellten Arbeitsprogramms der Versammlung anberaumt werden.

Artikel 39

Die Versammlung setzt einen **Parlamentarischen NATO-Russland-Ausschuss** ein, der aus den Mitgliedern des Ständigen Ausschusses und den Leitern der Delegation der Russischen Föderation besteht. Sitzungen des Ausschusses stehen unter der Leitung des Präsidenten der Versammlung. Der Ausschuss erstellt sein eigenes Arbeitsprogramm und arbeitet entsprechend den in der Versammlung üblichen Verfahren.

Artikel 40

Die Versammlung setzt einen **Parlamentarischen NATO-Georgien-Rat** ein, um die Aktivitäten der Versammlung in Bezug auf Georgien zu koordinieren. Der Rat besteht aus dem Leiter der Delegation Georgiens und zwei Mitgliedern des Präsidiums.

Artikel 41

Die Versammlung kann unabhängig von den Ausschüssen **Seminare** abhalten. Die Teilnahme an diesen Seminaren ist offen für jedes Mitglied, das von seiner Delegation dafür benannt wird. Anzahl und Umfang dieser Seminare werden vom Ständigen Ausschuss festgelegt.

XIV Berichte und Texte

Artikel 42

1. Der Ständige Ausschuss kann mit einer jährlich während der Plenartagung zu treffenden Entscheidung die Gesamtzahl der Berichte begrenzen, die von einem Ausschuss für die nächste Jahrestagung vorzubereiten sind.
2. Bei der endgültigen Fassung des Berichtsentwurfs für ihre jeweiligen Ausschüsse haben die Berichtersteller in einer ihnen angemessen erscheinenden Form den Bemerkungen und Meinungen Rechnung zu tragen, die Ausschussmitglieder in den Beratungen während der Ausschusssitzungen im Frühjahr zum Ausdruck gebracht haben.
3. Während der Ausschusssitzungen im Herbst kann der betreffende Ausschuss von den ihm vorgelegten Berichten Kenntnis nehmen und sie nach Beratung und Abstimmung über die Änderungsanträge annehmen oder ablehnen.
4. Nur die von dem betreffenden Ausschuss angenommenen Berichte werden veröffentlicht.

Artikel 43

1. General- und Sonderberichtersteller sind für die Vorlage von Textentwürfen (Empfehlung, Entschließung, Stellungnahme und Richtlinie) an ihre Ausschüsse und später an die Plenarversammlung verantwortlich. Bei der ersten Vorlage ihrer Berichte an die Ausschüsse weisen sie auf die Themen hin, über die sie Texte zur Billigung vorschlagen wollen.
2. Bei der Verteilung ihrer Berichtsentwürfe für die Ausschusssitzungen, die unmittelbar vor der Plenarversammlung stattfinden, fügen die Berichtersteller die Textentwürfe bei, die sie den Ausschüssen vorlegen wollen.
3.
 - a) Jedes Ausschussmitglied, assoziierte Mitglied, Mitglied des Europäischen Parlaments, eines regionalen Partners oder assoziierten Mitgliedsdelegation aus dem Mittelmeerraum kann aus eigener Initiative einen oder mehrere Textentwürfe vorschlagen. Die Entwürfe sind dem Generalberichtersteller oder dem zuständigen Sonderberichtersteller spätestens drei Wochen vor den Ausschusssitzungen, die unmittelbar vor der Plenarversammlung stattfinden, zu unterbreiten.
 - b) Dem Berichtersteller obliegt es, dem Ausschuss diese Texte gleichzeitig mit den von ihm vorbereiteten Texten vorzulegen. Der Ausschuss befindet über ihre Zulässigkeit. Der Berichtersteller kann die ihm vorgelegten Textentwürfe mit denjenigen, die er vorbereitet hat, verbinden.
 - c) Kein Textentwurf kann einem Ausschuss vorgelegt werden, ohne dass er dem Berichtersteller rechtzeitig unterbreitet worden ist.

4. Mit Ausnahme der Anwendung der in Artikel 24 Absatz 2 und Artikel 28 aufgeführten Verfahren kann kein Text der Plenarversammlung vorgelegt werden, wenn er nicht vorher einem Ausschuss unterbreitet und von ihm gebilligt worden ist.
5. Enthalten die von den Ausschüssen gebilligten Texte Widersprüche, tragen die betreffenden Berichtersteller der Ausschüsse ihre Texte dem Ständigen Ausschuss vor, der dann über die Weiterleitung an die Versammlung in der Plenarsitzung entscheidet.

Artikel 44

1. Änderungen zu Texten, die in den Ausschüssen beraten werden, müssen beantragt werden von
 - a) nicht weniger als drei Mitgliedern und/oder assoziierten Delegierten und/oder Mitgliedern aus regionalen Partnern und assoziierten Mitgliedsdelegationen aus dem Mittelmeerraum aus mindestens drei Ländernoder
 - b) dem Leiter einer Mitgliedsdelegation, assoziierten Delegation oder regionalen Partner und assoziierten Mitgliedsdelegation aus dem Mittelmeerraum für die Delegation.
2. Die während der Tagung eingebrachten Änderungsanträge müssen sich auf den Text beziehen, dessen Änderung beantragt wird. Sie müssen von den Antragstellern unterzeichnet und möglichst so rechtzeitig eingereicht werden, daß sie vor der Aussprache übersetzt und verteilt werden können. Der Vorsitzende entscheidet über ihre Zulässigkeit.
3. Über die Zulässigkeit mündlicher Änderungsanträge entscheidet der Vorsitzende nach Rücksprache mit dem Berichtersteller.
4. Änderungsanträge werden vor dem Text, auf den sie sich beziehen, zur Abstimmung gestellt. Werden mehrere Änderungsanträge, die sich gegenseitig ausschließen, zu dem gleichen Absatz eingereicht, so kommt derjenige, der nach Ansicht des Vorsitzenden am weitesten vom vorgeschlagenen Text abweicht, zuerst zur Abstimmung.

XV Abstimmungen in den Ausschüssen

Artikel 45

1. Die Abstimmung im Ausschuss erfolgt in der Regel durch Handzeichen unter Verwendung der in Artikel 30 Absatz 2 erwähnten Stimmkarten.
2. In Ausnahmefällen kann der Ausschussvorsitzende eine Abstimmung durch Namensaufruf der Ausschussmitglieder in der Reihenfolge der nationalen Delegationen durchführen lassen.

3. Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Hat nach einem ersten Wahlgang kein Bewerber für das Amt des Ausschussvorsitzenden die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, gilt der Kandidat als gewählt, der im zweiten Wahlgang die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Für die Wahl der Berichterstatter gilt das gleiche Verfahren. Bei der Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden können die Namen der Bewerber auf einem gemeinsamen Wahlschein stehen und jedes Mitglied oder stellvertretende Mitglied kann entsprechend so viele Stimmen abgeben wie Positionen zur Verfügung stehen. Der oder die Bewerber mit den meisten Stimmen gilt/gelten als gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Wenn die Anzahl der Bewerber der Anzahl der freien Positionen entspricht oder niedriger ist, kann die Wahl durch Akklamation erfolgen.
4. Für Beschlüsse im Ausschuss ist vorbehaltlich Absatz 3 die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei der Auszählung der abgegebenen Stimmen werden nur "Ja"- und "Nein"-Stimmen berücksichtigt.
5. Namentliche Abstimmungen im Ausschuss sind nur gültig, wenn mindestens ein Drittel der Ausschussmitglieder anwesend ist.
6. Das Stimmrecht ist ein persönliches Recht. Ein Stellvertreter, der ermächtigt ist, den Platz eines abwesenden oder verhinderten Mitglieds einzunehmen, ist stimmberechtigt. Die Mitgliedsdelegationen benennen die in Artikel 32 und in Anhang III zu dieser Geschäftsordnung angegebene Anzahl der stimmberechtigten Delegierten und höchstens ebenso viele Stellvertreter.
7. Der Ausschussvorsitzende kann an den Beratungen und Abstimmungen teilnehmen; seine Stimme ist jedoch nicht ausschlaggebend.
8. Jedes Ausschussmitglied, das an der Teilnahme an einer Sitzung seines Ausschusses verhindert ist, kann sich von einem anderen Delegierten oder einem Stellvertreter aus derselben Delegation vertreten lassen.
9. Das Abstimmungsergebnis wird protokolliert.

XVI Zusammenfassungen der Ausschusssitzungen

Artikel 46

1. Der Vorsitzende ist dafür verantwortlich, dass von jeder Ausschusssitzung eine Zusammenfassung angefertigt wird.
2. Die Zusammenfassung der Ausschusssitzungen beinhaltet die Namen der gewählten Mandatsträger und die zu den Ausschusstexten getroffenen Entscheidungen.

XVI Delegationssekretäre

Artikel 47

1. Die Mitgliedsdelegationen, assoziierten Delegationen, Delegation des Europäischen Parlaments sowie regionale Partner und assoziierten Mitgliedsdelegationen aus dem Mittelmeerraum ernennen Delegationssekretäre, die befugt sind, bei den Sitzungen der Versammlung und ihrer Ausschüsse anwesend zu sein, und Zugang zum Versammlungssaal und zu den Ausschussräumen haben.
2. Die Delegationssekretäre unterstützen den Generalsekretär bei der Unterhaltung enger und wirksamer administrativer Verbindungen zwischen der Versammlung und den Parlamenten.

XVIII Beratender Status

Artikel 48

Die Versammlung kann auf Vorschlag des Ständigen Ausschusses geeignete Maßnahmen zu Konsultationen mit internationalen Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen treffen, die sich mit Fragen befassen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen. Sie kann diese Organisationen bitten, ihr schriftliche Berichte vorzulegen, diese Berichte erörtern und Vertreter dieser Organisationen anhören.

XIX Sprachen

Artikel 49

1. Die Amtssprachen der Versammlung sind Englisch und Französisch. Die in einer der beiden Sprachen vorgetragenen Reden werden in die andere gedolmetscht.
2. Jeder Redner, der in einer anderen Sprache zu sprechen wünscht, hat selbst dafür zu sorgen, dass sein Beitrag in eine der beiden Amtssprachen gedolmetscht wird.

XIX Berichte - Veröffentlichungen

Artikel 50

1. Das Internationale Sekretariat ist für die Verteilung der Arbeitsunterlagen für jede Sitzung verantwortlich.
2. Dem Internationalen Sekretariat obliegt die Veröffentlichung der Berichte, Erklärungen, Empfehlungen, Entschlüsse, Stellungnahmen und Richtlinien der Versammlung. Von

den Plenarsitzungen der Versammlung wird ebenfalls ein Sitzungsbericht angefertigt. Er wird allen Mitgliedern zur Verfügung gestellt. Der Präsident entscheidet innerhalb eines Zeitraums von bis zu drei Monaten nach der vorausgegangenen Sitzung der Versammlung über mögliche Form- und Stilkorrekturen im Sitzungsbericht.

3. Das Internationale Sekretariat versendet Entwürfe in der Originalfassung an die Delegationen spätestens vier Wochen vor der Sitzung. Die übersetzten Fassungen werden spätestens drei Wochen vor der Sitzung versandt.

XXI Pressecommuniqués

Artikel 51

1. Offizielle Pressecommuniqués können nur herausgegeben werden:
 - über die Arbeit der Versammlung auf ausdrückliche Weisung des Präsidenten;
 - über die Arbeit der Ausschüsse auf ausdrückliche Weisung des zuständigen Ausschussvorsitzenden und mit Zustimmung des Ausschusses.
2. Darüber hinaus können die Delegierten die Dienste des Internationalen Sekretariats in Anspruch nehmen, um in eigener Verantwortung Pressecommuniqués herauszugeben, die die Versammlung jedoch in keiner Weise verpflichten. Ein solches Communiqué ist mit einem Vermerk einzuleiten, dass die darin enthaltenen Erklärungen nur die Meinung des betreffenden Delegierten oder assoziierten Delegierten und nicht zwangsläufig die der Parlamentarischen Versammlung der NATO wiedergeben.
3. Entwürfe von Berichten, Erklärungen, Empfehlungen, EntschlieBungen, Stellungnahmen und Richtlinien können der Presse vor den Sitzungen nur mit Zustimmung des Berichterstatters mitgeteilt werden.

XXII Abweichungen und Änderungen

Artikel 52

Der Präsident kann während der Jahrestagung jederzeit eine Abweichung von dieser Geschäftsordnung vorschlagen. Eine solche Abweichung muß von allen anwesenden Delegierten einstimmig gebilligt werden.

Artikel 53

Für eine Änderung der Geschäftsordnung gibt es zwei Möglichkeiten:

- a) Mindestens sechs Delegierte aus mindestens zwei Ländern, die die Geschäftsordnung zu ändern wünschen, können ihre Anträge schriftlich einreichen. Diese Anträge werden ohne Aussprache an den Ständigen Ausschuss verwiesen, der sie seinerseits an eine Sonderarbeitsgruppe oder an einen Berichterstatter verweisen kann. Der Ständige Ausschuss unterrichtet die Versammlung darüber.

- b) Alternativ kann der Ständige Ausschuss jederzeit einen Berichterstatter zur Überprüfung der Geschäftsordnung ernennen. Nach Prüfung der Schlussfolgerungen des Berichterstatters unterrichtet der Ständige Ausschuss die Versammlung darüber.

Anhang I

Zusammensetzung der Versammlung

Die Mitgliederzahl der Versammlung setzt sich wie folgt zusammen:

	Mitglieder
Vereinigte Staaten	36
Deutschland	18
Frankreich	18
Italien	18
Vereinigtes Königreich	18
Kanada	12
Polen	12
Spanien	12
Türkei	12
Rumänien	10
Belgien	7
Griechenland	7
Niederlande	7
Portugal	7
Ungarn	7
Tschechische Republik	7
Bulgarien	6
Dänemark	5
Kroatien	5
Norwegen	5
Slowakei	5
Albanien	4
Litauen	4
Estland	3
Island	3
Lettland	3
Luxemburg	3
Slowenien	3

Anhang II

Verteilung der Stimmen im Ständigen Ausschuss

Trifft der Ständige Ausschuss eine Entscheidung, die mit zusätzlichen Ausgaben verbunden ist, verfügt jedes seiner Mitglieder über die folgende Anzahl an Stimmen:

	Stimmen
Vereinigte Staaten	6
Deutschland	5
Frankreich	5
Vereinigtes Königreich	5
Kanada	4
Italien	4
Belgien	3
Niederlande	3
Polen	3
Spanien	3
Albanien	2
Bulgarien	2
Dänemark	2
Estland	2
Griechenland	2
Island	2
Kroatien	2
Lettland	2
Litauen	2
Luxemburg	2
Norwegen	2
Portugal	2
Rumänien	2
Slowakei	2
Slowenien	2
Tschechische Republik	2
Türkei	2
Ungarn	2

Anhang III

Zusammensetzung der Ausschüsse und der Sondergruppe Mittelmeer und Naher Osten

1. Politischer Ausschuss (PC)

Vereinigte Staaten	8	Mitglieder
Deutschland	4	"
Frankreich	4	"
Italien	4	"
Vereinigtes Königreich	4	"
Kanada	3	"
Polen	3	"
Rumänien	3	"
Spanien	3	"
Türkei	3	"
Belgien	2	"
Bulgarien	2	"
Griechenland	2	"
Niederlande	2	"
Portugal	2	"
Tschechische Republik	2	"
Ungarn	2	"
Dänemark	1	Mitglied
Kroatien	1	"
Norwegen	1	"
Slowakei	1	"
Albanien	(1)	"
Estland	(1)	"
Island	(1)	"
Lettland	(1)	"
Litauen	(1)	"
Luxemburg	(1)	"
Slowenien	(1)	"

insgesamt: 57 (63) Mitglieder

2. Ausschuss für Verteidigung und Sicherheit (DSC)

Vereinigte Staaten	7	Mitglieder
Deutschland	4	"
Frankreich	4	"
Italien	4	"
Vereinigtes Königreich	4	"
Kanada	3	"
Polen	3	"
Rumänien	3	"
Spanien	3	"
Türkei	3	"

Belgien	2	Mitglieder
Griechenland	2	"
Niederlande	2	"
Portugal	2	"
Tschechische Republik	2	"
Ungarn	2	"
Bulgarien	1	Mitglied
Dänemark	1	"
Kroatien	1	"
Norwegen	1	"
Slowakei	1	"
Albanien	(1)	"
Estland	(1)	"
Island	(1)	"
Lettland	(1)	"
Litauen	(1)	"
Luxemburg	(1)	"
Slowenien	(1)	"
<u>insgesamt: 55 (61) Mitglieder</u>		

3. Ausschuss für Wirtschaft und Sicherheit (ESC)

Vereinigte Staaten	7	Mitglieder
Deutschland	4	"
Frankreich	4	"
Italien	4	"
Vereinigtes Königreich	4	"
Kanada	2	"
Polen	2	"
Rumänien	2	"
Spanien	2	"
Türkei	2	"
Belgien	1	Mitglied
Bulgarien	1	"
Dänemark	1	"
Griechenland	1	"
Kroatien	1	"
Niederlande	1	"
Norwegen	1	"
Portugal	1	"
Slowakei	1	"
Tschechische Republik	1	"
Ungarn	1	"
Albanien	(1)	"
Estland	(1)	"
Island	(1)	"

Lettland	(1)	Mitglied
Litauen	(1)	"
Luxemburg	(1)	"
Slowenien	(1)	"

insgesamt: 44 (50) Mitglieder

4. Ausschuss für die Zivile Dimension der Sicherheit (CDS)

Vereinigte Staaten	7	Mitglieder
Deutschland	3	"
Frankreich	3	"
Italien	3	"
Vereinigtes Königreich	3	"
Kanada	2	"
Polen	2	"
Spanien	2	"
Türkei	2	"
Belgien	1	Mitglied
Bulgarien	1	"
Dänemark	1	"
Griechenland	1	"
Kroatien	1	"
Niederlande	1	"
Norwegen	1	"
Portugal	1	"
Rumänien	1	"
Slowakei	1	"
Tschechische Republik	1	"
Ungarn	1	"
Albanien	(1)	"
Estland	(1)	"
Island	(1)	"
Lettland	(1)	"
Litauen	(1)	"
Luxemburg	(1)	"
Slowenien	(1)	"

insgesamt: 39 (45) Mitglieder

5. Ausschuss für Wissenschaft und Technologie (STC)

Vereinigte Staaten	7	Mitglieder
Deutschland	3	"
Frankreich	3	"
Italien	3	"
Vereinigtes Königreich	3	"
Kanada	2	"

Polen	2	Mitglieder
Spanien	2	"
Türkei	2	"
Belgien	1	Mitglied
Bulgarien	1	"
Dänemark	1	"
Griechenland	1	"
Kroatien	1	"
Niederlande	1	"
Norwegen	1	"
Portugal	1	"
Rumänien	1	"
Slowakei	1	"
Tschechische Republik	1	"
Ungarn	1	"
Albanien	(1)	"
Estland	(1)	"
Island	(1)	"
Lettland	(1)	"
Litauen	(1)	"
Luxemburg	(1)	"
Slowenien	(1)	"
insgesamt 39 (45) Mitglieder		

6. Sondergruppe Mittelmeer und Naher Osten (MSG)

Frankreich	3	Mitglieder
Griechenland	3	"
Italien	3	"
Portugal	3	"
Spanien	3	"
Türkei	3	"
Albanien	2	"
Belgien	2	"
Bulgarien	2	"
Dänemark	2	"
Deutschland	2	"
Kanada	2	"
Kroatien	2	"
Niederlande	2	"
Norwegen	2	"
Polen	2	"
Rumänien	2	"
Slowakei	2	"
Slowenien	2	"
Tschechische Republik	2	"

Ungarn	2	Mitglieder
Vereinigtes Königreich	2	"
Vereinigte Staaten	2	"
Estland	1	Mitglied
Island	1	"
Lettland	1	"
Litauen	1	"
Luxemburg	1	"
<u>insgesamt 57 Mitglieder</u>		

Anhang IV

Protokollarische Rangfolge in der Parlamentarischen Versammlung der NATO

1. Präsident
2. Vizepräsidenten, Reihenfolge entsprechend der Dauer ihrer Amtstätigkeit
3. Schatzmeister
4. Generalsekretär
5. Mitglieder des Ständigen Ausschusses
6. Leiter der nationalen Delegationen (sofern abweichend von Punkt 5.)
7. Vorsitzende der fünf Ausschüsse, Reihenfolge entsprechend der Dauer ihrer Amtstätigkeit
8. Generalberichterstatter der fünf Ausschüsse, Reihenfolge entsprechend der Dauer ihrer Amtstätigkeit
10. Mitglieder der Versammlung
11. Stellvertretender Generalsekretär
12. Direktoren der Ausschüsse

Bei Sitzungen und Informationsreisen der Unterausschüsse und Arbeitsgruppen sowie bei der jährlichen Studienreise der Versammlung hat der gewählte/designierte Vorsitzende/Leiter Vorrang vor allen anderen Mitgliedern oder Teilnehmern, ungeachtet ihres Ranges. Unmittelbar darauf folgen die Amtsinhaber der ersten vier Kategorien in der oben aufgeführten Rangfolge. Dann folgen der Vorsitzende und der Generalberichterstatter des jeweiligen Hauptausschusses. Als Nächste folgen der Berichterstatter und der stellvertretende Vorsitzende des betreffenden Unterausschusses. Eine weitere Rangfolge wird bei diesen Anlässen nicht geführt.

Anhang V

Assoziierte Delegationen

Zusammensetzung in der Versammlung und in den Ausschüssen

	Mitglieder	PC	DSC	ESC	STC	CDS
Armenien	3	(1)	(1)	(1)	(1)	(1)
Bosnien und Herzegowina	3	(1)	(1)	(1)	(1)	(1)
Republik Moldau	3	(1)	(1)	(1)	(1)	(1)
Montenegro	3	(1)	(1)	(1)	(1)	(1)
Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien	3	(1)	(1)	(1)	(1)	(1)
Finnland	4	(1)	(1)	(1)	(1)	(1)
Georgien	4	(1)	(1)	(1)	(1)	(1)
Aserbeidschan	5	1	1	1	1	1
Serbien	5	1	1	1	1	1
Schweden	5	1	1	1	1	1
Schweiz	5	1	1	1	1	1
Österreich	5	1	1	1	1	1
Ukraine	8	2	2	2	1	1
Russische Föderation	10	3	3	2	1	1
Insgesamt	66	10 (17)	10 (17)	9 (16)	7 (14)	7 (14)

Anhang VI

Regionale Partner und assoziierte Mitgliedsdelegationen aus dem Mittelmeerraum

Zusammensetzung in der Versammlung und in den Ausschüssen

	Mitglieder	PC	DSC	ESC	STC	CDS
Algerien	3	(1)	(1)	(1)	(1)	(1)
Israel	3	(1)	(1)	(1)	(1)	(1)
Jordanien	3	(1)	(1)	(1)	(1)	(1)
Marokko	3	(1)	(1)	(1)	(1)	(1)
Insgesamt	12	(4)	(4)	(4)	(4)	(4)

Anhang VII

Parlamentarische Beobachterdelegationen

Zusammensetzung in der Versammlung und in den Ausschüssen

	Mitglieder	PC	DSC	ESC	STC	CDS
Interparlamentarische Versammlungen						
Versammlung der OSZE	2	(1)	(1)	(1)	(1)	(1)
Versammlung des Europarates	2	(1)	(1)	(1)	(1)	(1)
Parlamente						
Australien	2	(1)	(1)	(1)	(1)	(1)
Ägypten	2	(1)	(1)	(1)	(1)	(1)
Japan	2	(1)	(1)	(1)	(1)	(1)
Kasachstan	2	(1)	(1)	(1)	(1)	(1)
Republik Korea	2	(1)	(1)	(1)	(1)	(1)
Palästinensischer Legislativrat	2	(1)	(1)	(1)	(1)	(1)
Tunesien	2	(1)	(1)	(1)	(1)	(1)
Insgesamt	18	(9)	(9)	(9)	(9)	(9)